



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Einschreiben mit Rückschein

Bundesfachgruppe Obstbau
Herrn Jörg Hilbers
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin

Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

BEARBEITET VON Andreas Müller
TELEFON +49 30 18444 23119
FAX +49 30 18444 99998
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM
GESCHÄFTSZEICHEN 200.21320.0.462897
(bitte bei Antwort angeben)
DATUM 8. April 2024

SpinTor mit dem Wirkstoff Spinosad

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 29. Januar 2024, eingegangen am 29. Januar 2024

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wie folgt zugelassen:

A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung in Süß- und Sauerkirsche wird für die Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 16. September 2024, in Pfirsich und Aprikose für die Zeit vom 15. Juni 2024 bis zum 12. Oktober 2024 und in Pflaume, Zwetsche, Mirabelle und Reneklode für die Zeit vom 1. Juni 2024 bis 28. September 2024 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 1.470 Liter begrenzt (ausreichend für etwa 3.500 ha Süßkirsche, 500 ha Sauerkirsche, 800 ha Pflaume (inkl. Zwetsche, Mirabelle und Reneklode) sowie für 100 ha Pfirsich und Aprikose bei 0,15 l/ha und zweimaliger Behandlung)

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)	Süß- und Sauerkirsche, Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Zwetsche, Mirabelle und Reneklode

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Spinosad weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-2)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis

"Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90% – 20 m

Begründung

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber *Chironomus riparius* (NOEC = 0,62 µg/L) in Verbindung mit der Initialkonzentration nach der letzten Behandlung. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunkts errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werte in Abhängigkeit von der Anwendungstechnik und vom Abstand der Anwendung zu Oberflächengewässern:

Indikation:		Kirschessigfliege / Steinobst (Stadium BBCH 85 – 87)				
Aufwandmenge/-häufigkeit/Abstand:		2 x 150 mL/ha (2 x 72 g a.s./ha), Abstand 7 Tage				
Szenario / Perzentil:		Obstbau spät, 82. Perzentil				
Berechnungszeitraum / DT _{50 sw} :		PEC _{act} / 126 Tage				
relevante Toxizität:		NOEC _{Reproduktion} = 0,62 µg/L (<i>Chironomus riparius</i>)				
relevanter TER:		10				
Ab- stand [m]	Abdrift [%]	PEC _{act} [µg as/l]	TER-Werte bezogen auf:			
		konv. T	konv.	Red. 50 %	Red. 75 %	Red. 90 %
3	12,13	5,712	0,1	0,2	0,4	1,1
5	6,81	3,207	0,2	0,4	0,8	1,9
10	3,11	1,465	0,4	0,8	1,7	4,2
15	1,58	0,744	0,8	1,7	3,3	8,3
20	0,90	0,424	1,5	2,9	5,9	15

Der einzuhaltende TER-Wert von 10 wird für die beantragte Anwendung bei Berücksichtigung eines Abstandes von 20 m und einer driftreduzierenden Technik von 90 % eingehalten. Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung definierten Maßgaben führen die Einträge des Wirkstoffs Spinosad in Oberflächengewässer und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz aquatischer Biozönosen festgelegten Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: TER = 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber *Chironomus riparius* (NOEC = 0,62 µg/l). Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs Spinosad in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3.02 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich für Spinosad die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden TER-Werte:

Indikation:	Kirschessigfliege / Steinobst	
Aufwandmenge:	2 x 150 mL/ha (2 x 72 g a.s./ha), Abstand 7 Tage	
Anwendungszeitpunkt:	bei voller Belaubung	
Interzeption:	65 %	
Wasserlöslichkeit:	14,5 mg/L	
DT ₅₀ (Boden):	31,2 d	
K _{OC} :	2977 (Risikogruppe I)	
relevante Toxizität:	NOEC _{Reproduktion} = 0,62 µg/L (<i>Chironomus riparius</i>)	
relevanter TER:	10	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [µg/L]	TER (berechnet)
0	0,29	2,1
5	0,26	2,4
10	0,15	4,2
20	0,09	6,6

Der einzuhaltende TER-Wert von 10 wird für die beantragte Anwendung bei Berücksichtigung eines bewachsenen Randstreifens einer Breite von 20 m nicht erreicht. Der berechnete TER-Werte von 6,6 zeigten jedoch an, dass durch die sehr weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen die voraussichtliche Exposition im Gewässer signifikant unter

dem Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art liegt. Im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung wird dies ausnahmsweise als ausreichend für den Schutz terrestrischer Biozöten erachtet. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(NT1095-1)

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 95 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Als bewertungsrelevanter Endpunkt wird eine $LR_{50} = 0,3513 \text{ g a.s./ha}$ (*Typhlodromus pyri*)

aus einem erweiterten Laborversuch (auf Bohnenblättern) herangezogen. In Abhängigkeit von der verwendeten Technik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

Aufwandmenge / -häufigkeit /Abstand:		2 x 150 mL/ha (2 x 72 g a.s./ha) / 7 Tage (MAF = 1,3)					
Szenario / Perzentil:		Obstbau spät / 82. Perzentil					
ggf. Korrekturfaktor (2- / 3-dimensional):		5					
relevante Toxizität:		LR ₅₀ = 0,3513 g a.s./ha (<i>Typhlodromus pyri</i>)					
relevanter TER:		5					
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC _{ini} [g/ha]	TER				
			konv. T.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.	95 % Red.
3	12,13	2,271	0,15	0,31	0,62	1,5	3,1
5	6,81	1,275	0,28	0,55	1,1	2,8	5,5

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT1095-1 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels SpinTor in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: TER = 5). Die Einhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT1095-1 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unannehmbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(ST1202)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu

überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS1201-1)

Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositions-bewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF276-210S)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositions-bewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF275-EE)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositions-bewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu

überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(VA263)

Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositions-bewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienen-schutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Dezember 2024** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare & Muster.

E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung

Gefahrenpiktogramm: (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P262)

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

(P281)

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden

(P301+P310+P315)

BEI VERSCHLUCKEN:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0101)

Enthält 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

(NN1002)

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martin Strelake

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)



Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege (<i>Drosophila suzukii</i>)
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Süßkirsche, Sauerkirsche, Pflaume, Zwetsche, Mirabelle, Reneklode Pfirsich, Aprikose
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 85 – 87, nach festgestelltem Befall bzw. Auftreten der Kirschessigfliege bei fortgeschrittener Fruchtausfärbung bis Pflückreife
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	2
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	2
	- Abstand:	mindestens 7 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder Sprühen
	Aufwand:	0,075 L/ha und je m Kronenhöhe in 250 bis 500 L Wasser/ha und je m Kronenhöhe
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 0,15 L/ha je Behandlung; maximal 0,3 L/ha in der Kultur/Jahr
4.	Wartezeiten:	
	Süß- und Sauerkirsche:	5 Tage
	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle und Reneklode:	5 Tage
	Aprikose, Pfirsich:	7 Tage